

R e c h t s v e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal "Ringener Linde"

in der Gemarkung Ringen vom 13.08.1986

Aufgrund der §§ 18 Abs. 6 und 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36 - BS 791 - 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsbestandteil wird als Naturdenkmal festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung "Ringener Linde".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Als Naturdenkmal festgesetzt sind die Linde einschließlich der Baumkrone, des Stammes und des Wurzelballens sowie die Umgebung des Baumes in einem Radius von 17,50 m, von der Stammitte aus gemessen.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich im Bereich der Gemeinde Grafenschaft, Gemarkung Ringen, Flur 7, auf dem Flurstück-Nr. 9, und ist in der als Anlage beigefügten Karte mit einem durchgezogenen Kreis eingetragen.
- (3) Aufgrund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gehören Teile des Flurstückes-Nr. 8 zur beschützten Umgebung des Naturdenkmales.

...

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales verboten:
 1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
 2. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten sonstiger gewerblicher Anlagen;
 3. das erhebliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten von Erdmassen;
 4. das Ablagern von Bauschutt oder Abfällen;
 5. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen;
 6. das Anlegen von Stell- und Parkplätzen;
 7. das Anlegen von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
 8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;

9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen- und Stellflächen;
10. das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen;
11. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
12. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Schildern, Reklame-, Hinweis- oder Informationstafeln;
13. das Verlegen von Kabeln, Leitungen oder Sammlern;
14. das Ausbringen von Herbiziden in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales sowie
15. das Ausästen des Naturdenkmales, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder die Vornahme von Handlungen, die Wachstumsstörungen am Naturdenkmal hervorrufen können.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. Für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Landespflegebehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

...

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Untere Landespflegebehörde kann erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales anordnen.

§ 7

Meldepflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler zu melden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 fahrbare oder feste Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten von Bodenmassen erheblich verändert;
4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Bauschutt oder Abfälle ablagert;
5. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Stell- und Parkplätze anlegt;


7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt;
8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stellplätze parkt oder außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt;
10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt;
11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Plakate, Schilder, Reklame-, Hinweis- oder Informationstafeln anbringt oder aufstellt, soweit es sich nicht um behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen handelt;
13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Kabel, Leitungen oder Sammler verlegt;
14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales Herbizide ausbringt sowie
15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 das Naturdenkmal ausästet, Zweige abbricht, das Wurzelwerk verletzt oder Handlungen vornimmt, die Wachstumsstörungen am Naturdenkmal hervorrufen können.

§ 9

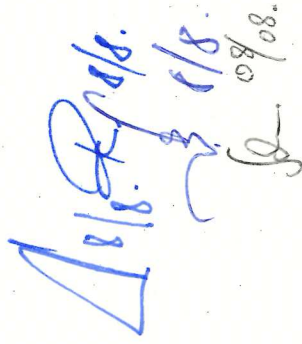
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 13.08.86
Kreisverwaltung Ahrweiler



Dr. Plümer
Landrat



13/8.86
13/8.
13/08.